

# **BStGer BV.2023.32 vom 4. Oktober 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2023.32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2023.32)

FR: TPF BV.2023.32 du 4 octobre 2023

IT: TPF BV.2023.32 del 4 ottobre 2023

## **Regeste**

Hausdurchsuchung (Art. 48 f. VStrR)

## **Erwägungen**

### **E. 31**

Abs. 2 VStrR in seiner bis 31. Dezember 2010 gültigen Fassung TPF 2008 167 E. 1.3.2. sowie u. a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts BV.2008.14 vom 30. Januar 2009 E. 1.3. und zur analogen Situation der Anklagekammer des Bundesgerichts als früher zuständige Beschwerdeinstanz HAURI, Verwaltungsstrafrecht, Bern 1998, S. 89 mit Hinweis auf BGE 107 IV 72 E. 2 S. 74);

- Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen beginnen (Art. 90 Abs. 1 StPO);

- Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden müssen (Art. 91 Abs. 2 StPO), wobei gesetzliche Fristen nicht erstreckt werden können (Art. 89 Abs. 1 StPO);

- es bei der Beschwerdefrist nach Art. 28 Abs. 3 VStrR um eine gesetzliche und damit nicht erstreckbare Frist handelt;

- 4 -

- die dreitägige Beschwerdefrist im vorliegenden Fall am Tag nach der Hausdurchsuchung, welcher die Beschwerdeführer persönlich beiwohnten, zu laufen begann und somit am 23. September 2023 (Samstag) resp. am nächstfolgenden Werktag, d.h. am 25. September 2023 (Montag), endete;

- die Beschwerdeschrift zu Händen des Beschwerdegegners erst am 26. September 2023, mithin einen Tag nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist der Schweizerischen Post übergeben wurde;

- sich die Beschwerde somit als verspätet erweist, weshalb auf sie nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ergebnis nicht zu prüfen ist, ob auf die Beschwerde aus weiteren Gründen nicht einzutreten wäre;

- die Gerichtskosten bei diesem Ausgang des Verfahrens den Beschwerdeführern aufzuerlegen sind (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog, siehe dazu TPF 2011 25 E. 3);

- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 300.-- festzusetzen ist (Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.